



Planung, Bau und Betrieb einer Kindertageseinrichtung

Interessenbekundungsverfahren

Obliegt nicht den Bestimmungen
der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

17. Juli 2024

Bad Honnef

Stadt Bad Honnef
Der Bürgermeister
Fachdienst 2-51 Jugendamt
Jugendhilfeplanung
Rathausplatz 1
56598 Bad Honnef

www.meinbadhonnef.de

Inhalt

1. Hintergrundinformationen, Rahmenbedingungen zum Vorhaben	3
2. Merkmale der zu errichtenden und zu betreibenden Kindertageseinrichtung	4
3. Voraussetzungen des Trägers der Einrichtung	5
4. Eignungskriterien des Trägers - Referenzen zur Erstellung einer Interessenbekundung	6
4.1 Strukturdaten des Trägers.....	6
4.2 Kosten/ Wirtschaftlichkeit	7
4.3 Pädagogisches Konzept/ inhaltliche Schwerpunkte, Raumkonzept	7
4.4 Zeitplan zur Umsetzung des Vorhabens	8
5. Abgabe der Interessenbekundung.....	8

1. Hintergrundinformationen, Rahmenbedingungen zum Vorhaben

Die Stadt Bad Honnef mit rund 26.000 Einwohnern liegt am südlichen Rand des Rhein-Sieg-Kreises, im Siebengebirge und am Rhein. Es ist eine prosperierende Region in Nordrhein-Westfalen und in direkter Nähe zur Bundesstadt Bonn und Köln.

In Bad Honnef - Rottbitze, einem der Ortsteile der Stadt, besteht eine Bebauungsfläche zur Schaffung eines attraktiven Wohnquartiers mit 120-140 Wohneinheiten, hoher Aufenthaltsqualität im Freiraum und einem geringen Anteil gewerblicher Nutzungen. Auf Grundlage der Jugendhilfeplanung der Stadt Bad Honnef soll hier eine Kindertageseinrichtung entstehen und das bereits bestehende Betreuungsangebot in der Stadt ergänzen. Die Einrichtung soll ein mit dem Jugendamt der Stadt Bad Honnef abgestimmtes, bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder von 1 bis 6 Jahren anbieten.

Das bekundete Interesse schließt die Bereitschaft zur Planung, zum Bau und zur Trägerschaft einer drei- bis viergruppigen Kindertageseinrichtung ein. An diesem Verfahren können sich alle Träger der freien Jugendhilfe beteiligen, welche die unter Punkt 2 genannten Merkmale der Einrichtung sowie die unter Punkt 3 genannten Voraussetzungen des Trägers erfüllen. Denkbar ist auch, dass eine Investorin oder ein Investor die Kindertageseinrichtung errichtet und dann an einen Träger vermietet, d. h. alternativ können Investorinnen und Investoren bzw. Bauherrinnen und Bauherren gemeinsam mit Trägern der freien Jugendhilfe das Vorhaben umsetzen.

Im Rahmen der Interessenbekundung stellt die Stadt Bad Honnef den Erwerb oder die Verpachtung des städtischen Grundstücks in Aussicht. Die Höhe des Kauf- oder Pachtpreises wird mit dem potenziellen Träger vereinbart und vertraglich festgehalten. Das zu bebauende Grundstück (siehe Luftbild mit Skizze S.4) umfasst ca. 3.000 m² inklusive Außengelände und wird von dem Straßenverlauf Rederscheider Weg und Drosselweg eingegrenzt. Es ist erschlossen und für den Bau einer Kindertageseinrichtung vorgesehen. Die Rechtskraft des Bebauungsplanes wird voraussichtlich Ende Oktober 2024 erreicht. Die Vorbereitung des Baufeldes für den Bau sowie die Umsetzung der Gestaltung des Außen-/ Spielgeländes obliegen dem Träger.

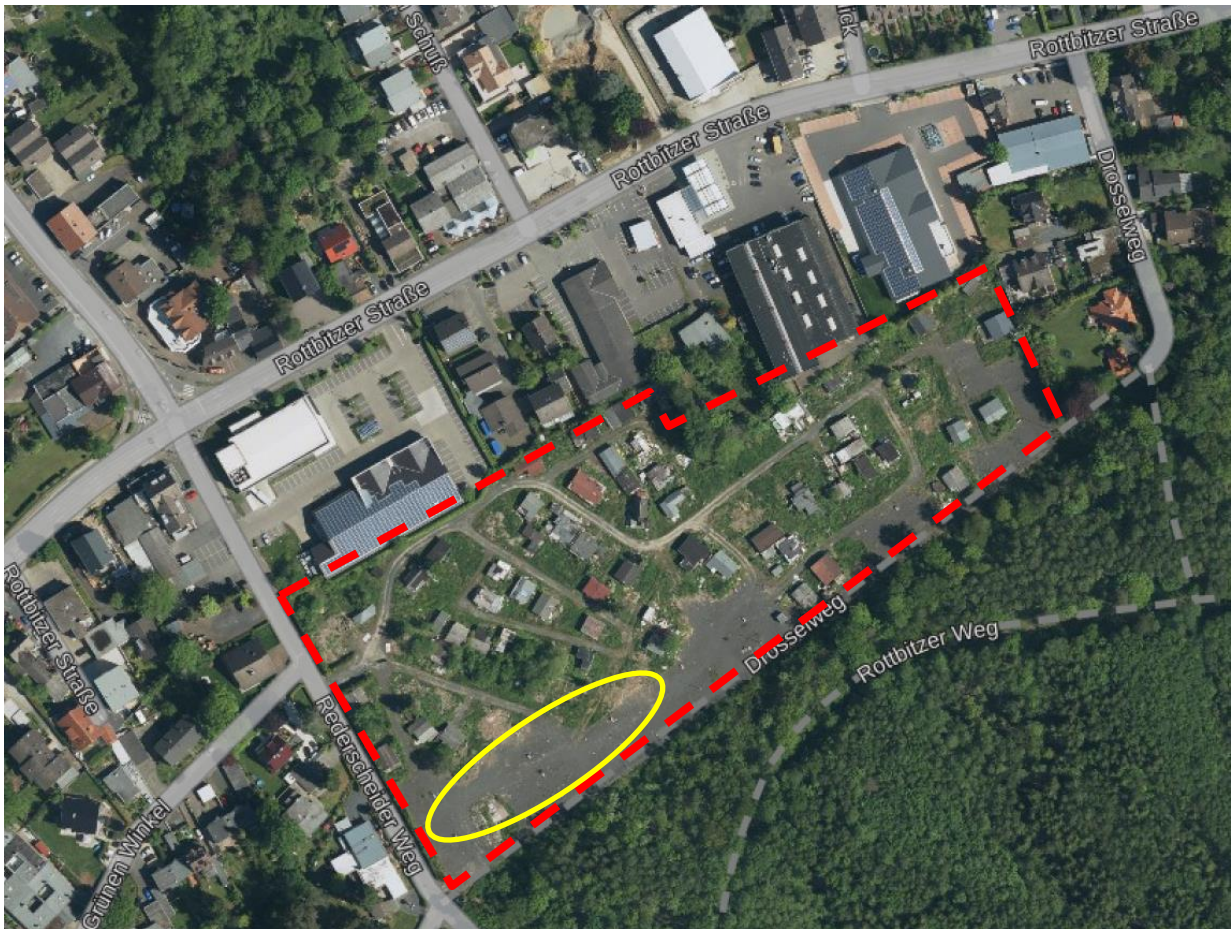


Abbildung 1: Luftbild der gesamten Bebauungsfläche mit Kennzeichnung des Baufeldes der zur Errichtung einer Kindertageseinrichtung

2. Merkmale der zu errichtenden und zu betreibenden Kindertageseinrichtung

Zum 01.08.2025 (Kindergartenjahr 2025/ 2026) soll eine Kindertageseinrichtung mit einer Kapazität von bis zu 80 Plätzen (drei bis vier Gruppen) errichtet und auf den Grundlagen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) i.V. mit dem Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern des Landes Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) betrieben werden.

Die Ausstattung der Einrichtung soll die Vorgaben der Unfallkasse NRW erfüllen und je nach angezeigtem Bedarf der Eltern bzw. der Jugendhilfeplanung, eine flexible Gestaltung der Gruppenformstruktur (3-Raum-Matrix) bieten.

Bei der Umsetzung der Gestaltung des Außen-/ Spielgeländes der zukünftigen Kindertageseinrichtung sind die relevanten Vorschriften der DGUV-Reihe zu berücksichtigen.

In Anbetracht der anvisierten Inbetriebnahme bietet sich eine schnell umsetzbare Fertigbauweise (z.B. Modul- oder Holzsystembauweise) an. Der Neubau soll in seiner Raumstruktur den heutigen pädagogischen Erfordernissen angepasst und nach neuesten Erkenntnissen der Bau- und Energietechnik nachhaltig errichtet werden. Mit Blick auf Nachhaltigkeitskriterien bevorzugt die Stadt Bad Honnef den Einsatz innovativer Bautechniken. Neben der Verfolgung der kommunalen Klimaschutzziele sind hierdurch auch die Betriebskosten der Kindertageseinrichtung zu minimieren.

Das Investitionsvorhaben (Planung, Bau, Ausstattung und Außengestaltung) erfolgt in eigener Verantwortung des potenziellen Trägers. Die Inanspruchnahme investiver Fördermittel des Bundes, Landes oder Kreises ist in jedem Einzelfall mit dem Jugendamt abzustimmen und soll im Zusammenwirken forciert werden.

3. Voraussetzungen des Trägers der Einrichtung

Grundvoraussetzungen für die Interessenbekundung eines Trägers sind:

- Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII mit Geschäftssitz und Gerichtsort in Deutschland sowie eine nachgewiesene Erfahrung im Betrieb von Kindertageseinrichtungen;
- Die Betriebsführung der Einrichtung erfolgt auf der Grundlage des SGB VIII und der jeweils gültigen Ausführungsgesetze, derzeit das Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz NRW), einschließlich der Ausführungsbestimmungen und Personal-Vorgaben des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR);
- Die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt müssen vom Träger erfüllt werden. Ein freier Träger bedarf einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII;
- Die Bereitschaft zur Kooperation mit dem Jugendamt und der Stadt Bad Honnef sowohl bei der Bauplanung und -realisierung als auch im Betriebszeitraum ist gegeben;

- Die Betreuungsplatzvergabe erfolgt durch den Träger unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung und des Anmeldeverfahrens der Stadt Bad Honnef;
- Die Bereitschaft zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 8a und § 72a SGB VIII;
- Die Bereitschaft zur Ausbildung und Anleitung neuer Fachkräfte gem. Pers.VO des Landesjugendamtes (LVR)
- Tatsächliche Offenheit für alle Bevölkerungsschichten (Einhaltung des § 7 KiBiz NRW).

4. Eignungskriterien des Trägers - Referenzen zur Erstellung einer Interessenbekundung

Die Auswahl des zukünftigen Trägers der Kindertageseinrichtung sowie die Auswertung der im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten Unterlagen erfolgt anhand bestimmter Kriterien. Die Verwaltung bittet daher um eine nachvollziehbare und transparente Darstellung des Konzeptes zu dem geplanten Bau und Betrieb der Kindertageseinrichtung. Hieraus sollte sich insbesondere die finanzielle, pädagogische und bauliche Rahmenplanung unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des Landesjugendamtes (LVR) erschließen.

Dem Konzept ist ein Zeitplan zur Umsetzung des Vorhabens hinzuzufügen.

4.1 Strukturdaten des Trägers

- Kurzdarstellung des Trägers inkl. Nachweis der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
- Darstellung der Eignung für die Übernahme der Trägerschaft (Erfahrungen in der Führung und Verwaltung von Kindertageseinrichtungen)
- Personalkonzept des Trägers; Sicherstellung von Fachberatung und Fortbildung; professionelle Personalverwaltung (inkl. Personalgewinnung und -entwicklung) sowie tarifliche Entlohnung;

4.2 Kosten/ Wirtschaftlichkeit

- Nachvollziehbare und transparente Darstellung der Möglichkeiten des wirtschaftlichen Betriebes der Einrichtung durch den Träger, auch unter Berücksichtigung der Erbringung des gesetzlichen Trägeranteils gem. KiBiz NRW;
- Nachweis der Solvenz (Kosten-Nutzen-Rechnung zu Betriebskosten) und investives Finanzierungskonzept
- Finanzierung der Ersteinrichtung, der Erstausstattung sowie Gestaltung der Außen-/ Spielfläche;

4.3 Pädagogisches Konzept/ inhaltliche Schwerpunkte, Raumkonzept

- Pädagogische Konzeption des Trägers, ggf. mit fachlichem Schwerpunkt (Ausrichtung der Pädagogik z.B. nach Montessori, Reggio, Waldorf, Sprache/Bilingualität, Bewegung/Waldkindergarten, Gesundheit/Ernährung) unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)
- Sicherung des Kindeswohls (Schutzkonzepte, Kooperationen, Fortbildungen)
- Partnerschaft mit Eltern (Mitwirkung, Kommunikation, Beschwerdemanagement)
- Qualitätsentwicklung
- Bildungsdokumentation
- Angebotsstruktur zur Sicherstellung der individuellen Förderung
- Eingewöhnung in die Kita, ggfs. Gestaltung des Übergangs Kindertagespflege – KiTa sowie des Übergangs Kita – Grundschule
- Betreuungsangebot nach dem tatsächlichen Bedarf im Umfang von 25, 35, 45 Stunden / Woche
- Bereitstellung einer Über-Mittagsverpflegung
- Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließtage (§ 27 KiBiz) sowie flexible Öffnungszeiten nach Bedarf (§ 48 KiBiz)
- pädagogischer Ansatz des Trägers soll sich in der Raumgestaltung und Gestaltung des Außengeländes wiederfinden

4.4 Zeitplan zur Umsetzung des Vorhabens

Die Verwaltung bittet um eine schrittweise Darstellung der Aktivitäten zur Planung, zum Bauverlauf und der Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung unter Angabe der jeweils anvisierten zeitlichen Umsetzung.

5. Abgabe der Interessenbekundung

Die Interessenbekundung ist bis einschl. **25. August 2024** in digitalisierter Form unter Jugendamt@bad-honnef.de mit dem Betreff „Interessenbekundungsverfahren Kindertageseinrichtung“ oder schriftlich, im verschlossenen Umschlag mit folgender Aufschrift einzureichen:

Stadt Bad Honnef – Der Bürgermeister
Fachdienst 2-51 Jugendamt
Interessenbekundungsverfahren Kindertageseinrichtung
Rathausplatz 1
53604 Bad Honnef

Die Stadt Bad Honnef wird in einem ersten Schritt prüfen, ob Interessensbekundungserklärungen form- und fristgerecht eingegangen sind und alle Unterlagen enthalten. Fehlende Unterlagen werden ggf. nachgefordert. Wird ein Kriterium nicht erfüllt, führt dies zum Ausschluss. Die Entscheidung über die Trägerauswahl ist für die Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 17.09.2024 vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Interessenbekundungsverfahren nicht um eine Auftragsvergabe oder ein förmliches Vergabeverfahren handelt. Es unterliegt daher nicht den Bestimmungen der VOB. Die im Rahmen des Verfahrens ausgetauschten Unterlagen sowie mündlichen Abstimmungen sind für beide Seiten verbindlich.

Der potenzielle Träger erklärt sich damit einverstanden, dass die Ergebnisse des Interessenbekundungsverfahrens zum Zwecke einer politischen Beschlussfassung veröffentlicht werden.

Interessenbekundungsverfahren
Planung, Bau und Betrieb einer Kindertageseinrichtung in Bad Honnef



Für Rückfragen stehen Ihnen der Erste Beigeordnete der Stadt Bad Honnef, Herr Holger Heuser, unter 02224-184 101 sowie die Fachdienstleitung des Jugendamtes der Stadt Bad Honnef, Frau Andrea Fuchs, per Mail unter andrea.fuchs@bad-honnef.de zur Verfügung.